

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00528 vom 21. Dezember 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00528

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00528 du 21 décembre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00528 del 21 dicembre 2006

Regeste

Sozialhilfe | Verzicht auf Ansetzung einer Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift (Sozialhilfeangelegenheit) Die Beschwerdeschrift entspricht hinsichtlich Gliederung, Lesbarkeit und Länge nicht den Anforderungen, die dem Beschwerdeführer aus früheren Verfahren über verschiedene Instanzen hinlänglich bekannt sein müssen (E. 1 f.). Von der Ansetzung einer Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift ist gerade im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzusehen. Danach verdient ein wiederholt rechtsmissbräuchliches prozessuales Verhalten keinen Rechtsschutz. In der vorliegenden Konstellation ist eine Aufforderung zur Verbesserung zwecklos, weshalb ohne Weiterungen auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 3, 5). Ein solches Vorgehen ist allerdings nur in krassen Fällen gerechtfertigt (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Es fragt sich daher, ob in diesem Verfahren dem Beschwerdeführer wiederum eine Frist zur Verbesserung anzusetzen ist. Davon ist gerade auch im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzusehen. Im Entscheid 5P.410/2005 vom 6. April 2006 (www.bger.ch) äusserte sich das Bundesgericht zu § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG), der die Anforderungen an Eingaben in praktisch identischer Weise wie § 5 Abs. 3 VRG umschreibt (§ 131 Abs. 1 Satz 2 GVG: "Sie [schriftliche Eingabe] dürfen weder einen ungebührlichen Inhalt aufweisen noch weitschweifig oder schwer lesbar sein."; Abs. 2: "Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, wird zur Behebung des Mangels Frist angesetzt." – § 5 Abs. 3 VRG: "Unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben werden zur Verbesserung zurückgewiesen." – Zur Vergleichbarkeit der beiden Normen im GVG und VRG vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 40): Die Regelung des § 131 Abs. 2 GVG sei für Fälle bestimmt, in denen eine Partei mangels besseren Wissens eine mangelhafte Rechtsschrift einreiche. Ebenso sollten einmalige Entgleisungen korrigiert werden können. Davon könne im vorliegenden Fall indes keine Rede sein. Der Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren habe den kantonalen Gerichten bereits wiederholt ungebührliche Rechtsschriften eingereicht, die ebenso wiederholt zur Verbesserung zurückgewiesen worden seien. Dem Beschwerdeführer sei wiederholt zur Kenntnis gebracht worden, dass Rechtsschriften mit ungebührlichem Inhalt unzulässig seien. Dies habe ihn aber nicht daran gehindert, dem Obergericht erneut eine Nichtigkeitsbeschwerde ungebührlichen Inhalts einzureichen. Dieses rechtsmissbräuchliche Verhalten verdiene keinen Rechtsschutz. Der Anspruch auf Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe sei verwirkt (E. 3.2). Auch unter grundrechtlicher Sicht war nach Auffassung des

Bundesgerichts die Vorgehensweise des Obergerichts nicht zu beanstanden. Der von der Gerichtsstanz eingeschlagene Weg diene dazu, dem Verbot ungebührlicher Rechtsschriften zum Durchbruch zu verhelfen. Er erweise sich als verhältnismässig. Dem Beschwerdeführer werde der Zugang zum Gericht nicht verwehrt, wohl aber von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass er sich an die Ordnungsvorschrift von § 131 Abs. 1 GVG halte (E. 4). Diese Rechtsprechung, welche das Bundesgericht anhand einer ungebührlichen Rechtsschrift entwickelt hat, kann ebenso auf eine unlesbare und übermässig weitschweifige Eingabe übertragen werden. Eine Aufforderung zur Verbesserung erweist sich in der vorliegenden Konstellation und in Anbetracht der dargestellten Vorgeschichte (E. 2) als zwecklos (vgl. auch Entscheid des Kassationsgerichts vom 5. November 1984, Rechenschaftsbericht Obergericht/Kassationsgericht 1984, S. 294 f. Nr. 14). Wird anders verfahren, so werden die Rechtsmittelinstanzen in unzulässiger Weise instrumentalisiert und der Rechtsschutz ab absurdum geführt.

E. 4

Der Verzicht auf die Anordnung einer Verbesserung ist allerdings nur in krassen Fällen gerechtfertigt. Dabei darf die dem Rechtsstreit eigentlich zugrunde liegende Thematik nicht aus dem Auge verloren werden. Vorliegend geht es um eine sozialhilferechtliche Auseinandersetzung. In den eingereichten Akten befinden sich zwei bezirksrätliche Akte, die aufgrund der funktionellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts allein als Anfechtungsobjekte in Frage kommen könnten: Mit Präsidialverfügung des Bezirksrats Y vom 24. Oktober 2006 trat dieser auf einen Rekurs nicht ein, weil die angefochtene Androhung der Nichtgewährung bzw. Einstellung von Sozialhilfeleistungen keine anfechtbare Anordnung darstelle. Diese Verfahrenserledigung entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (RB 1998 Nr. 34). Mit Präsidialverfügung des Bezirksrats Y vom 7. November 2006 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, die Rechtsmittelschrift zu verbessern. Eine solche verfahrensleitende Anordnung ist nicht anfechtbar (§ 48 Abs. 2 VRG). Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht nicht Aufsichtsbehörde über die Gemeinden, weshalb es nicht zuständig ist, sich in allgemeiner Weise mit den Vorkehrungen der kommunalen Sozialbehörde oder von kommunalen Angestellten auseinanderzusetzen (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 34, § 41 N. 16). Ausserdem werden dem Beschwerdeführer nach wie vor Sozialhilfeleistungen – allerdings in gekürztem Umfang – gewährt, und zwar vorerst bis zum 31. August 2007; eine Einstellung der Leistung wird einer separaten Anordnung vorbehalten (Beschluss der Sozialbehörde X vom 3. Oktober 2006). Die Vorgehensweise der Sozialbehörde ist jedenfalls unter dem Gesichtswinkel des verfassungsmässigen Rechts auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) nicht zu beanstanden.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren kann ohne Weiterungen erledigt werden (§ 56 Abs. 2 VRG). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.